



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1 Y 3231 A

1986	Ausgegeben zu Mainz, den 10. Dezember 1986	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
28.11.1986	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)	307
28.11.1986	Landeskrankenhausgesetz (LKG)	342
28.11.1986	Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz	353
28.11.1986	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	355
17.11.1986	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Justizvollzugsanstalten des Landes nach der Strafvollstreckungsordnung und der Untersuchungshaftvollzugsordnung	356
27.11.1986	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz und anderen saatgutrechtlichen Vorschriften	357

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Vom 28. November 1986

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

2 Begriffe

3 Sicherheit und Ordnung

4 Soziale Belange

5 Gestaltung

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

6 Bebauung der Grundstücke

7 Zugänge und Zufahrten

8 Abstandsflächen

9 Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf
Nachbargrundstücke

10 Höhenlage, nicht überbaute Flächen

11 Kinderspielplätze

12 Einfriedungen

Dritter Teil

Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt

Allgemeine Anforderungen

13 Standsicherheit

14 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

§ 15 Brandschutz

§ 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

§ 17 Verkehrssicherheit

Zweiter Abschnitt

Baustoffe, Bauteile und Bauarten

§ 18 Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

§ 19 Neue Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

§ 20 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

§ 21 Prüfzeichen

§ 22 Überwachung

Dritter Abschnitt

Wände, Decken und Dächer

§ 23 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

§ 24 Außenwände

§ 25 Trennwände

§ 26 Brandwände

§ 27 Decken

§ 28 Dächer

§ 29 Vorbauten und Loggien

Vierter Abschnitt

Treppen, Flure, Aufzüge und Öffnungen

§ 30 Treppen

§ 31 Treppenräume

- § 32 Allgemein zugängliche Flure
- § 33 Aufzüge
- § 34 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte
- § 35 Umwehungen

**Fünfter Abschnitt
Feuerungs- und haustechnische Anlagen**

- § 36 Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen
- § 37 Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
- § 38 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- § 39 Kleinkläranlagen und Gruben
- § 40 Abfallbehälter, Abfallschächte

**Sechster Abschnitt
Aufenthaltsräume und Wohnungen**

- § 41 Aufenthaltsräume
- § 42 Wohnungen
- § 43 Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen und Dachräumen
- § 44 Bäder und Toilettenräume

**Siebter Abschnitt
Besondere Anlagen**

- § 45 Stellplätze und Garagen
- § 46 Ställe, Dungstätten, Jauche- und Güllebehälter
- § 47 Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude
- § 48 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung
- § 49 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
- § 50 Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 51 Baustellen

**Vierter Teil
Verantwortliche Personen**

- § 52 Grundsatz
- § 53 Bauherr
- § 54 Entwurfsverfasser
- § 55 Unternehmer
- § 56 Bauleiter

**Fünfter Teil
Behörden**

- § 57 Bauaufsichtsbehörden

- § 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
- § 59 Sachliche Zuständigkeit

**Sechster Teil
Verfahren**

- § 60 Genehmigungsbedürftige Vorhaben
- § 61 Genehmigungsfreie Vorhaben
- § 62 Bauantrag
- § 63 Bauvorlageberechtigung
- § 64 Behandlung des Bauantrags
- § 65 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren
- § 66 Beteiligung der Nachbarn
- § 67 Ausnahmen und Befreiungen
- § 68 Baugenehmigung
- § 69 Bauvorbescheid
- § 70 Teilbaugenehmigung
- § 71 Geltungsdauer der Baugenehmigung
- § 72 Typengenehmigung
- § 73 Fliegende Bauten
- § 74 Baubeginn
- § 75 Bauüberwachung
- § 76 Bauzustandsbesichtigung
- § 77 Baueinstellung
- § 78 Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung
- § 79 Vorhaben des Bundes und der Länder
- § 80 Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 81 Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben
- § 82 Nachträgliche Anforderungen
- § 83 Teilung von Grundstücken
- § 84 Baulasten

**Siebter Teil
Ermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 85 Ermächtigung zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 86 Örtliche Bauvorschriften
- § 87 Ordnungswidrigkeiten
- § 88 Eingeleitete Verfahren
- § 89 Außerkrafttreten bestehender Vorschriften
- § 90 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen. Es gilt auch für bebaute und bebaubare Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von oberirdischen Gebäuden,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Krane, mit Ausnahme von Kranbahnen und deren Unterstützungen.

§ 2

Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Stellplätze,
5. Sport- und Spielplätze,
6. Schiffe und sonstige schwimmfähige Anlagen, die ortsfest benutzt werden und dem Wohnen oder gewerblichen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von

Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Sie werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1
Freistehende Wohngebäude mit einer Wohnung in nicht mehr als zwei Geschossen, andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.
2. Gebäudeklasse 2
Wohngebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt,
 - a) mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
 - b) mit drei Wohnungen in nicht mehr als drei Geschossen in freistehenden Gebäuden in Hanglage, wenn die dritte Wohnung im untersten Geschosß liegt und ihren Zugang unmittelbar vom Freien aus hat.
3. Gebäudeklasse 3
Sonstige Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.
4. Gebäudeklasse 4
Sonstige Gebäude.

(3) Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraums mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

(4) Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Vollgeschosse sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(6) Geländeoberfläche ist die in der Baugenehmigung festgelegte, im übrigen die natürliche, an das Gebäude angrenzende Geländeoberfläche.

(7) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(8) Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume gelten nicht als Garagen.

§ 3

Sicherheit und Ordnung

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, daß sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden. Dies gilt entsprechend für die Änderung ihrer Benutzung und ihren Abbruch.
- (2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn die abweichende Lösung gleichwertig ist; § 19 bleibt unberührt.
- (3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift eingeführten technischen Baubestimmungen.

§ 4

Soziale Belange

Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die besonderen Belange der Familien, der Kinder, der Behinderten und der alten Menschen zu berücksichtigen.

§ 5

Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken.
- (2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie benachbarte bauliche Anlagen sowie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler und auf andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 6

Bebauung der Grundstücke

- (1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, daß bis zum Beginn ihrer Benutzung
1. das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; ein nicht befahrbarer Wohnweg genügt, wenn der Brandschutz gewährleistet ist,
 2. die erforderlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen benutzbar sind.

Als Sicherung der Zufahrt genügt eine Dienstbarkeit, wenn sie vor dem 1. Oktober 1974 begründet worden ist.

- (2) Ein Gebäude darf nur dann auf mehreren Grundstücken errichtet werden, wenn durch Baulast gesichert ist, daß sie für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefaßt bleiben.

§ 7

Zugänge und Zufahrten

- (1) Zu Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 ist von öffentlichen Verkehrsflächen ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Der Zu- oder Durchgang muß 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß 2 m betragen.

- (2) Zu Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ist an Stelle eines Zu- oder Durchgangs nach Absatz 1 eine 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß senkrecht zur Fahrbahn gemessen 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

- (3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird. Bei Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, kann eine Verbindung nach den Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr dies erfordert.

- (4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 müssen die mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stellen (§ 15 Abs. 4) von einer für Feuerwehrfahrzeuge befahrbaren Fläche anleiterbar sein. Die Fläche muß ein Aufstellen der Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände sind zulässig, wenn ein wirksamer Einsatz der Rettungsgeräte gewährleistet ist.

- (5) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die Flächen nach Absatz 4 dürfen nicht durch Einbauten eingengt werden und müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig freizuhalten.

§ 8

Abstandsflächen

- (1) Vor Außenwänden oberirdischer Gebäude sind Flächen von Gebäuden freizuhalten (Abstandsflächen). Abstandsflächen sind nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Nachbargrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden muß oder

2. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß angebaut wird. Muß nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß eine Abstandsfläche eingehalten wird.

(2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandsflächen vor Wänden, die einander gegenüberstehen, dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Wände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,
2. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder gestattet werden.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemißt sich nach der Höhe der Wand oder des Wandteils (Wandhöhe); sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Bei Wänden unter Giebelflächen gilt als oberer Abschluß der Wand die Waagrechte in Höhe der Schnittlinien nach Satz 2; liegen die Schnittlinien nicht auf einer Höhe, ist die Waagrechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien anzunehmen.

Maßgebend ist die im Mittel gemessene Höhe der Wand oder des Wandteils. Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet

1. voll die Höhe von
 - a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70° ,
 - b) Giebelflächen, wenn die Summe der Dachneigungen mehr als 140° beträgt, sowie Giebelflächen von Pultdächern mit einer Dachneigung von mehr als 70° ,
2. zu einem Drittel die Höhe von
 - a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45° ,
 - b) Dächern mit Dachgauben oder anderen Dachaufbauten, wenn diese zusammen mehr als halb so breit wie die Wand sind,
 - c) Giebelflächen, die nicht unter 1 b fallen.

Nicht hinzugerechnet wird in den Fällen der Nummern 1 b und 2 c die Höhe von Giebelflächen, die innerhalb eines Dreiecks mit einer in Höhe der Waagrechten nach Satz 3

anzunehmenden Grundlinie von 8 m Länge und mit 4 m Höhe liegen; dies gilt nicht, wenn Dachaufbauten weniger als 1,50 m von der Giebelfläche entfernt sind. Die Summe der Maße nach Satz 2 bis 6 ergibt das Maß H.

(5) Für vor- oder zurücktretende Wandteile wird die Abstandsfläche gesondert ermittelt. Vor die Wand vortretende Gebäudeteile wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie untergeordnete Vorbauten wie Erker und Balkone bleiben bei der Bemessung der Tiefe der Abstandsfläche außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten; von der gegenüberliegenden Nachbargrenze müssen sie mindestens 2 m entfernt bleiben.

(6) Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,8 H, in Kerngebieten 0,5 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H. In Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, kann eine geringere Tiefe als 0,8 H gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebiets dies rechtfertigt. In allen Fällen muß die Tiefe der Abstandsfläche jedoch mindestens 3 m betragen.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 genügt auf zwei Gebäudeseiten vor je einer Wand oder einem Wandteil von jeweils nicht mehr als 16 m Länge als Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, in Kerngebieten 0,25 H. Wird ein Gebäude mit einer Wand an ein anderes Gebäude oder an eine Nachbargrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Wand. Wird in der Haus-Hof-Bauweise ein Gebäude mit einer Wand an eine Nachbargrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Wand von nicht mehr als 8 m Länge. Wird ein Gebäude mit zwei Wänden an andere Gebäude oder an Nachbargrenzen gebaut, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(8) Vor Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie vor feuerhemmenden Wänden, die eine Außenfläche oder überwiegend eine Bekleidung aus normalentflammenden Baustoffen haben, darf die Tiefe der Abstandsfläche 5 m nicht unterschreiten. Dies gilt nicht für Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoß über der Geländeoberfläche.

(9) Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 8 gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen entsprechend. Sie können ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden gestattet werden, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist.

(10) Ohne Abstandsflächen gegenüber Nachbargrenzen sowie ganz oder teilweise in Abstandsflächen von Gebäuden sind zulässig:

1. Garagen bis zu 12 m Länge und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten bis zu 5 m Länge, jeweils bis zu einer mittleren Wandhöhe von 3,20 m über der Geländeoberfläche an der Grenze; die Gebäude dürfen an der Einfahrtseite eine Wandhöhe von 2,80 m

sowie eine Länge von 12 m an einer Nachbargrenze und von insgesamt 18 m an allen Nachbargrenzen des Grundstücks nicht überschreiten,

2. Gebäude und Anlagen zur örtlichen Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Gas und Wasser bis zu 12 m Länge und bis zu einer mittleren Wandhöhe von 3,20 m über der Geländeoberfläche an der Grenze,
3. Einfriedungen und Stützmauern bis zu 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe.

Satz 1 gilt nicht, wenn Dächer zur Grenze mehr als 45 ° geneigt sind oder bei Giebeln an der Grenze eine Höhe von 4 m über der Geländeoberfläche überschritten wird. Dächer von Gebäuden nach Satz 1 Nr. 1 dürfen mit dem Dach eines anderen Gebäudes, das für sich betrachtet die erforderliche Abstandsfläche einhält, baulich verbunden werden.

Im übrigen können Gebäude nach Satz 1 Nr. 1 ohne eigene Abstandsfläche gegenüber anderen Gebäuden gestattet werden, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(11) Geringere Tiefen der Abstandsflächen können gestattet werden

1. vor Wänden, die auf demselben Grundstück in einem Winkel von 75 ° oder weniger zueinander stehen, wenn es sich handelt um
 - a) Wände von Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen,
 - b) Wände von Wohngebäuden, in denen keine Fenster von Wohn- oder Schlafräumen angeordnet sind,
 - c) Wände derselben Wohnung zu einem eigenen Innenhof,

2. in überwiegend bebauten Gebieten, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder städtebauliche Verhältnisse dies erfordern,

sofern die Beleuchtung mit Tageslicht und die Lüftung von Aufenthaltsräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Brandschutz gewährleistet ist.

(12) Geringere Abstandsflächen sind zulässig, wenn durch Festsetzungen der Grundflächen der Gebäude und der Zahl der Vollgeschosse oder durch andere zwingende Festsetzungen eines Bebauungsplans die Beleuchtung mit Tageslicht, die Lüftung und der Brandschutz gewährleistet sind.

§ 9

Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke

- (1) Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Abstände und Abstandsflächen auf

dem Grundstück selbst liegen müssen, kann gestattet werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstände und Abstandsflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen eine Überbauung zulässig ist oder ausnahmsweise gestattet werden kann, bleiben unberührt.

(2) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstände und Abstandsflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Höhenlage, nicht überbaute Flächen

(1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder in ihrer Höhenlage verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche an die Höhe der Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

(2) Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist, soweit erforderlich, festzusetzen. Hierbei sind die Höhenlage der Verkehrsflächen und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu beachten.

(3) Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sollen begrünt werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

§ 11

Kinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Spielplatz für Kleinkinder herzustellen, der nach seiner Lage und Beschaffenheit ein gefahrloses Spielen ermöglicht. Seine Größe richtet sich nach der Zahl der Wohnungen.

(2) Der Spielplatz ist auf dem zu bebauenden Grundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, ihn in unmittelbarer Nähe auf einem anderen Grundstück, auch in einer Gemeinschaftsanlage, herzustellen, wenn dieses Grundstück von den Kindern gefahrlos erreicht werden kann und seine Benutzung als Spielplatz öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(3) Bei bestehenden Gebäuden kann die Herstellung und Instandhaltung von Spielplätzen verlangt werden, wenn dies wegen der Gesundheit der Kinder oder zum Schutz vor Verkehrsgefahren erforderlich ist und die Grundstücksverhältnisse nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn nach der Art der Wohnungen ein Spielplatz nicht erforderlich ist.

§ 12 Einfriedungen

(1) Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert, kann verlangt werden, daß Grundstücke eingefriedet oder abgegrenzt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5.

(2) Für Einfriedungen und Abgrenzungen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die §§ 5 und 17 entsprechend.

Dritter Teil Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt Allgemeine Anforderungen

§ 13 Standssicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muß im ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standssicher und dauerhaft sein. Die Standssicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich und technisch gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer baulichen Anlage erhalten bleiben.

§ 14 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß durch Wasser, Feuchtigkeit, fäulniseregende Stoffe, Einflüsse der Witterung, andere chemische oder physikalische Einflüsse und pflanzliche oder tierische Schädlinge Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Werden in Gebäuden Bauteile aus Holz oder anderen organischen Stoffen vom Hausbock, Echten Hauschwamm oder von Termiten befallen, so haben die nach § 52 Abs. 2 verantwortlichen Personen der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 15 Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Leicht entflammable Baustoffe dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie durch Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.

(3) Feuerbeständige Bauteile müssen mindestens in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Abschlüsse von Öffnungen.

(4) Jede Nutzungseinheit mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen muß in jedem Geschloß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Die Rettungswege müssen bei Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über notwendige Treppen (§ 30 Abs. 1) führen; bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) führen. Abweichend von Satz 1 genügt ein Rettungsweg, wenn der Treppenraum der notwendigen Treppe so angeordnet und beschaffen ist, daß Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheits-treppenraum).

(5) Bauliche Anlagen, bei denen Blitzschlag leicht eintreten oder zu besonders schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

§ 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) Gebäude müssen einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 17 Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen verkehrssicher sein.

(2) Bauliche Anlagen und ihre Benutzung dürfen die Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden.

Zweiter Abschnitt Baustoffe, Bauteile und Bauarten

§ 18 Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

(1) Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nur verwendet oder angewendet werden, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Bei Baustoffen und Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfah-

nung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Einrichtungen abhängt, hat der Hersteller auf Verlangen der obersten Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß er über solche Fachkräfte und Einrichtungen verfügt.

§ 19

Neue Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

(1) Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten), dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann, wenn er nicht durch ein Prüfzeichen (§ 21) geführt werden muß, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 20) geführt werden. Wird er nicht auf diese Weise geführt, so bedarf die Verwendung oder Anwendung im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß die Zustimmung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn die neuen Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten von der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 eingeführten oder den gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 als Richtlinien erlassenen oder anerkannten technischen Baubestimmungen entsprechen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde den Nachweis verlangt.

§ 20

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten werden durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt.

(2) Die Zulassung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die für die Prüfung der Brauchbarkeit der neuen Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten erforderlichen Probestücke und Probeausführungen sind von dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen und durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen können von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmt werden.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist befugt, für die Durchführung der Prüfung eine bestimmte technische Prüfstelle sowie für die Probeausführungen eine bestimmte Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorzuschreiben.

(5) Die Zulassung wird auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses erteilt. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen braucht ein Gutachten nicht eingeholt zu werden.

(6) Die Zulassung wird, unbeschadet der Rechte Dritter, widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt; die Frist soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung, Überwachung, Verwendung und Anwendung, die Weitergabe von Zulassungsabschriften und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen. Sie ist zu widerrufen, wenn sich die neuen Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen oder Bauarten nicht bewähren.

(7) Die Frist nach Absatz 6 Satz 1 kann auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 71 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Zulassungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch im Land Rheinland-Pfalz.

§ 21

Prüfzeichen

(1) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, bei denen wegen ihrer Eigenart oder Zweckbestimmung die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in besonderem Maße von ihrer einwandfreien Beschaffenheit abhängt, nur verwendet oder eingebaut werden dürfen, wenn sie ein Prüfzeichen haben. Sind für die Verwendung der Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen besondere technische Bestimmungen getroffen, so ist dies im Prüfzeichen kenntlich zu machen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht gestatten, wenn die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen ist.

(2) Prüfzeichen werden durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt. § 20 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.

(3) Das zugeteilte Prüfzeichen ist auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung ein Prüfzeichen haben müßten, dürfen an der Baustelle nur nach Richtlinien oder mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde hergestellt werden.

§ 22

Überwachung

(1) Ist wegen der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich, so kann die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmen, daß nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, deren Herstellung einer Überwachung unterliegt.

(2) Die Überwachung ist durch Überwachungsgemeinschaften oder auf Grund von Überwachungsverträgen

durch Prüfstellen durchzuführen. Die Überwachungsgemeinschaften und die Prüfstellen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Die von anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgesprochenen Anerkennungen von Prüfstellen gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. Die Überwachung ist nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen; diese müssen von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift erlassen oder anerkannt sein. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auch die Form, die Erteilung und den Entzug von Überwachungszeichen regeln. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

Dritter Abschnitt Wände, Decken und Dächer

§ 23

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden der

1. Gebäudeklasse 4 feuerbeständig,
2. Gebäudeklasse 3 in Kellergeschossen feuerbeständig, im übrigen feuerhemmend, bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
3. Gebäudeklasse 2 in Kellergeschossen sowie im untersten Geschos mit einer dritten Wohnung feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen,

herzustellen; dies gilt nicht für Geschosse im Dachraum, über denen sich keine Aufenthaltsräume befinden.

(2) Für tragende Pfeiler und Stützen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24

Außenwände

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend herzustellen.

(2) Außenflächen sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen müssen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. Außenflächen oder Außenwandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen sind, unbeschadet des § 8 Abs. 8, zulässig

1. bei Außenwänden der Gebäudeklassen 2 und 3, wenn die Rettung von Menschen über Rettungsgeräte der Feuerwehr im Brandfall dadurch nicht gefährdet ist und eine

Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude oder andere Brandabschnitte durch bauliche Vorkehrungen verhindert wird,

2. bei Außenwänden der Gebäudeklasse 1.

§ 25

Trennwände

(1) Zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen sind Trennwände anzuordnen; sie sind in Gebäuden der

1. Gebäudeklassen 3 und 4 feuerbeständig, im obersten Geschos im Dachraum feuerhemmend,
2. Gebäudeklasse 2 in Kellergeschossen sowie im untersten Geschos mit einer dritten Wohnung feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, im übrigen feuerhemmend

herzustellen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 gestattet werden, daß die Trennwände unter weitergehender Verwendung brennbarer Baustoffe hergestellt werden, wenn der Feuerwiderstand der Wände dem feuerbeständiger Wände entspricht und der Brandschutz damit gewährleistet ist.

(2) Die Trennwände sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen. Öffnungen sind zulässig, wenn sie für die Benutzung des Gebäudes erforderlich sind. Sie sind mit feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen, wenn der Brandschutz nicht auf andere Weise gewährleistet ist. Leitungen dürfen durch die Wände nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

§ 26

Brandwände

(1) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen so beschaffen sein, daß sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind herzustellen

1. zum Abschluß von Gebäuden, soweit die Abschlußwand in einem Abstand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von 5 m zu auf dem Nachbargrundstück bestehenden oder nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist,
2. zum Abschluß von aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück,
3. innerhalb ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 60 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn es die Benutzung des Gebäudes erfordert

und der Brandschutz gewährleistet ist; bei Gebäudeteilen von mehr als 40 m können besondere Anforderungen gestellt werden,

4. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil oder Wohn- und Schlafräumen und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes.

Gemeinsame Brandwände sind zulässig.

(3) An Stelle von Brandwänden sind feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteils nicht mehr als 2 000 m³ beträgt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können bei aneinanderggebauten Gebäuden, deren tragende Bauteile feuerhemmend sind, Wände, die unter Verwendung brennbarer Baustoffe hergestellt sind, gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist und in Abständen von nicht mehr als 40 m Brandwände errichtet werden. Die Absätze 5 bis 10 gelten entsprechend.

(4) Statt durchgehender innerer Brandwände können Wände in Verbindung mit öffnungslosen Decken gestattet werden, wenn die Nutzung der Gebäude dies erfordert und eine senkrechte Brandübertragung nicht zu befürchten ist oder die Gefahr der Brandübertragung durch geeignete bauliche Vorkehrungen vermindert wird. Für die Wände gelten die Absätze 1 und 5 bis 10 entsprechend. Die Decken und ihre Unterstützungen sowie die Abschlüsse der Treppenträume müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Absatz 9 gilt entsprechend.

(5) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke 5 m betragen, wenn nicht durch andere bauliche Vorkehrungen ein Feuerüberschlagsweg von 5 m gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

(6) Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist die Brandwand bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ist die Brandwand 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen; brennbare Teile des Daches dürfen nicht darüber hinweggeführt werden. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung (§ 28 Abs. 2) ist die Brandwand 0,50 m über Dach zu führen.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwände nur so

weit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 2 entsprechend.

(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig; sie können gestattet werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen versehen werden; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(9) Leitungen dürfen durch Brandwände nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(10) In Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Einbauten feuerbeständig sind.

§ 27 Decken

(1) Decken und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden der

1. Gebäudeklasse 4 sowie zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes feuerbeständig,
2. Gebäudeklasse 3 in Kellergeschossen feuerbeständig, im übrigen feuerhemmend, bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen,
3. Gebäudeklasse 2 in Kellergeschossen sowie im untersten Geschoß mit einer dritten Wohnung feuerhemmend und auf der Unterseite mit einer ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen, im übrigen feuerhemmend,

herzustellen; dies gilt, unbeschadet des § 43 Abs. 5, nicht für Geschosse im Dachraum, über denen sich keine Aufenthaltsräume befinden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Decken von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, außer Ställen, mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche. Für Decken von Gebäuden mit nicht mehr als einem Geschoß über der Geländeoberfläche können Ausnahmen von Absatz 1 gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(3) Öffnungen in Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, sind unzulässig

1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4,
2. bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 in Kellergeschossen sowie im untersten Geschoß mit einer dritten Wohnung;

dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen. Im übrigen können, außer in der Decke über einer dritten

Wohnung im untersten Geschoß von Gebäuden der Gebäudeklasse 2, Öffnungen gestattet werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. Sie müssen entsprechend der Bauart der Decken mit feuerhemmenden oder feuerbeständigen Abschlüssen versehen werden; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen bei einschiebbaren Treppen oder Leitern nach § 30 Abs. 2 Satz 4 in Gebäuden der Gebäudeklasse 2; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(4) Leitungen dürfen durch Decken nach Absatz 3 Satz 1 nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

§ 28 Dächer

(1) Die Bedachung muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Teilflächen der Bedachung sowie Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(2) Bei freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 kann eine den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entsprechende Bedachung (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude

1. von der Grenze einen Abstand von 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit weicher Bedachung einen Abstand von 24 m,
4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von 5 m

einhalten. In den Fällen der Nummer 1 werden angrenzende öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen zur Hälfte eingerechnet.

(3) An Dächer, bei denen auf Grund ihrer Anordnung die Übertragung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeteile zu befürchten ist, können besondere Anforderungen gestellt werden.

(4) Die Dächer von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die an Wände mit höherliegenden Fenstern oder Türen anschließen, sind bis zu einem Abstand von 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des anschließenden Gebäudes; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(5) Dachvorsprünge, Dachgesimse, Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, daß ein Brand nicht auf andere Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. Von Brandwänden

oder von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen 1,25 m entfernt sein

1. Öffnungen und Oberlichte in der Dachfläche, wenn die Brandwände oder Gebäudetrennwände nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch Wände nach Nummer 1 gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.

(7) Für Arbeiten auf dem Dach sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

§ 29 Vorbauten und Loggien

Für Balkone, Erker und andere Vorbauten sowie für Loggien gelten die Bestimmungen für Wände, Decken und Dächer entsprechend. § 8 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 2 gelten nicht für Außenwände von untergeordneten Vorbauten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten und vom Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen ihrer Ausladung entsprechenden Abstand, mindestens aber einen Abstand von 1 m, einhalten.

Vierter Abschnitt Treppen, Flure, Aufzüge und Öffnungen

§ 30 Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Gebäudes muß über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können verlangt werden, wenn dies zur Rettung von Menschen im Brandfall erforderlich ist.

(2) Notwendige Treppen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und leicht und gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden können. Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden. Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und Leitern sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig; sie können als Zugang zu sonstigen Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(3) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 sind die notwendigen Treppen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen, in der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend herzustellen; dies gilt nicht für Treppen in Wohnungen.

(5) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen und ihrer Absätze muß 1 m betragen. In Gebäuden der Gebäudeklasse 2 und innerhalb von Wohnungen genügt eine Breite von 0,80 m. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten gestattet werden.

(6) Zwischen einer Treppe und einer in ihrer Richtung aufschlagenden Tür muß ein Treppenabsatz angeordnet werden, dessen Tiefe der Breite der Tür entspricht.

(7) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei besonders breiten Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.

(8) An den freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sind verkehrssichere Geländer anzubringen; sie müssen 0,90 m, bei mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m hoch sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der erforderlichen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.

(9) Auf Handläufe und Geländer kann verzichtet werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

§ 31

Treppenräume

(1) Jede notwendige Treppe im Innern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. Für die innere Verbindung von höchstens zwei Geschossen derselben Wohnung sind Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn die Rettung von Menschen aus den über diese Treppen zugänglichen Räumen noch auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muß der Treppenraum einer notwendigen Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere Treppen erforderlich, so sind sie so zu verteilen, daß die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Jeder Treppenraum nach Absatz 1 muß auf möglichst kurzem Weg einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Der Ausgang muß so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen und darf nicht eingeengt werden.

(4) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von je zwei Ausgängen jedes Kellergeschosses muß einer unmittelbar oder durch einen eigenen, an einer Außenwand liegenden

Treppenraum ins Freie führen. Auf eigene Treppenräume für jedes Kellergeschoß kann verzichtet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(5) In Gebäuden der Gebäudeklasse 4 müssen in Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe vor Treppenräumen allgemein zugängliche Flure angeordnet werden.

(6) Die Wände von Treppenräumen und ihrer Ausgänge ins Freie sind in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 in der Bauart von Brandwänden, in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerbeständig herzustellen; dies gilt nicht für nichttragende Außenwände von Treppenräumen, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch Öffnungen in anderen Außenwänden im Brandfall nicht gefährdet werden können. Bekleidungen, Dämmstoffe und Einbauten aus brennbaren Baustoffen sind in Treppenräumen und ihren Ausgängen ins Freie unzulässig. Leitungen dürfen durch Treppenraumwände nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(7) Für den oberen Abschluß von Treppenräumen gilt § 27 Abs. 1 erster Halbsatz entsprechend, sofern nicht das Dach den Abschluß bildet. Der Treppenraum kann mit einem Glasdach überdeckt werden.

(8) In Treppenräumen von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 müssen Öffnungen zum Kellergeschoß, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Gaststätten, Lagerräumen und ähnlichen Räumen feuerhemmende, selbstschließende Türen, Öffnungen zu allgemein zugänglichen Fluren nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen haben. Sonstige Türen in Treppenräumen müssen dichtschießend sein.

(9) Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 in jedem Geschosß Fenster von 0,60 m × 0,90 m Größe erhalten, die geöffnet werden können. Innenliegende Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.

(10) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche und bei innenliegenden Treppenräumen ist an der höchsten Stelle des Treppenraums eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von 5 v. H. der Grundfläche, mindestens von 1 m² anzubringen, die vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderen Stellen aus bedient werden kann. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.

§ 32

Allgemein zugängliche Flure

(1) Die benutzbare Breite allgemein zugänglicher Flure muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Flure

von mehr als 30 m Länge sollen durch nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen unterteilt werden. Stufen in Fluren sind nur als Folge von mindestens drei Stufen zulässig.

(2) Wände allgemein zugänglicher Flure sind in Gebäuden der

1. Gebäudeklasse 4 feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend und beidseitig mit einer ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

herzustellen; dies gilt nicht für Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoß über der Geländeoberfläche. Die Wände sind bis an die Rohdecke oder bis an einen oberen Raumabschluß zu führen, der hinsichtlich Feuerwiderstand und Bauart den Wänden entspricht; Türen in diesen Wänden müssen dichtschießend sein.

(3) Offene Gänge vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenträumen bilden, müssen in ihren tragenden Teilen einschließlich des Abschlusses über dem obersten Gang den Anforderungen an tragende und aussteifende Wände sowie an Decken entsprechen. Im übrigen gilt für Wände und Brüstungen Absatz 2 entsprechend.

(4) Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in allgemein zugänglichen Fluren und offenen Gängen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, von Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

§ 33 Aufzüge

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Schächte haben. In einem Aufzugsschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden mit nicht mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraums liegen. Die Aufzüge müssen sicher umkleidet sein.

(2) Die Fahrschächte von Aufzügen im Innern von Gebäuden müssen feuerbeständige Wände haben; Verkleidungen der Innenseiten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für die Decken der Fahrschächte gilt § 27 Abs. 1 entsprechend. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.

(3) Die Fahrschächte dürfen nur für Aufzugseinrichtungen benutzt werden. Sie müssen zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen in einer Größe von 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens von 0,10 m² versehen sein.

(4) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden, bei vereinfachten Güter-, Kleingüter-, Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen sowie bei Aufzugsanlagen, die den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften nicht unterliegen, können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 gestattet werden, wenn die Betriebssicherheit und der Brandschutz gewährleistet sind.

(5) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut und betrieben werden; hierbei zählt das oberste Geschos nicht, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Mindestens einer der Aufzüge muß auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein; dieser Aufzug soll von den Wohnungen im Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos zu erreichen sein. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von 1,10 m × 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von 1,10 m × 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von 80 cm haben. Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau von Geschossen im Dachraum bestehender Gebäude.

(6) Der Maschinenraum muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt sein; seine Türen müssen feuerhemmend sein.

§ 34

Fenster, Türen, Kellerlichtschächte

(1) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können. Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können verlangt werden. Fenster müssen ohne Gefahr benutzt und gereinigt werden können.

(2) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten 0,90 m × 1,20 m groß sein; ihre Brüstungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, daß Personen sich von diesen Öffnungen aus bemerkbar machen und über die Rettungsgeräte der Feuerwehr gerettet werden können.

(3) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

§ 35 Umwehungen

(1) Zu umwehren sind

1. im allgemeinen zum Begehen bestimmte Flächen in, an und auf baulichen Anlagen bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,

2. zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Dachflächen,
3. nicht sicher abgedeckte Öffnungen in Flächen nach Nummern 1 und 2,
4. nicht begehbare Teile in Flächen nach Nummern 1 und 2, wie Oberlichte und Glasabdeckungen, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen und nicht auf andere Weise gegen Betreten gesichert sind.

(2) Kellerlicht- und Betriebsschächte sind an Verkehrsflächen zu umwehren oder abzudecken, in Verkehrsflächen abzudecken; Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(3) Umwehrungen von Öffnungen in begehbaren Decken und Dachflächen sowie von Flächen bis zu 12 m Absturzhöhe müssen 0,90 m, mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m hoch sein.

(4) Fensterbrüstungen müssen bis zu 12 m Absturzhöhe 0,80 m, im übrigen 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die Mindesthöhen nach Absatz 3 eingehalten werden. Im Erdgeschoß können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

Fünfter Abschnitt Feuerungs- und haustechnische Anlagen

§ 36

Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher- und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen können. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart keine Gefahren entstehen.

(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Schornsteine abzuleiten. Abgase mit niedrigen Temperaturen sowie Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen zum Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen auch über andere Abgasanlagen über Dach abgeleitet werden. Ausnahmen von den Sätzen 1

und 2 können gestattet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.

(5) Schornsteine und andere Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.

(6) Brennstoffe sind so zu lagern, daß keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.

§ 37

Lüftungsanlagen, Installations- schächte und -kanäle

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebs- und brandsicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. Lüftungsanlagen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4, ausgenommen Lüftungsanlagen innerhalb derselben Wohnung und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte oder Treppenträume übertragen werden können.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß gedämmt sein.

(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Ableitung der Abluft und der Abgase von Gasfeuerstätten kann gestattet werden, wenn die Betriebssicherheit und der Brandschutz gewährleistet sind. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zu Lüftungsanlagen gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet sein.

(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 38

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen; Ausnahmen können für Einzelgehöfte in der freien Feldflur gestattet werden.

(2) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die Beseitigung des Abwassers auf Dauer gesichert ist.

(3) Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, daß sie betriebssicher sind und keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.

§ 39

Kleinkläranlagen und Gruben

(1) Kleinkläranlagen und Gruben dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen und nur in einem solchen Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen, Gewässern, Wasserversorgungsanlagen, Nachbargrenzen sowie Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen angelegt werden, daß keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.

(2) Kleinkläranlagen und Gruben müssen ausreichend groß und wasserdicht sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben; die Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen und Ablaufleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein; Gruben dürfen keinen Ablauf haben und müssen gegen Überlaufen gesichert sein. Niederschlagswasser darf nicht in Kleinkläranlagen und nicht in dieselbe Grube wie das übrige Abwasser geleitet werden.

§ 40

Abfallbehälter, Abfallschächte

(1) Für bewegliche Abfallbehälter sind auf dem Grundstück befestigte Plätze an nicht störender Stelle vorzusehen. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden in besonderen, gut lüftbaren Räumen ist zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(2) Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die zugehörigen Sammelräume sind außerhalb von Aufenthaltsräumen und Treppenträumen sowie nicht an Wänden von Wohn- und Schlafräumen anzulegen. Abfallschächte und Sammelräume müssen aus feuerbeständigen Bauteilen bestehen. Bekleidungen, Dämmstoffe und innere Wandschalen sowie Einrichtungen innerhalb des Schachts und des Sammelraums müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Einbau einer Feuerlöscheinrichtung kann verlangt werden.

(3) Abfallschächte sind bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderungen senkrecht zu führen. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie Abfälle sicher abführen, Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und die Weiterleitung von Schall gedämmt wird. Eine ständig wirkende Lüftung muß gesichert sein.

(4) Die Einfüllöffnungen müssen so beschaffen sein, daß Staubbelästigungen nicht auftreten und sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Am oberen Ende des Abfallschachts ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Alle Öffnungen sind mit Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen.

(5) Der Abfallschacht muß in einen ausreichend großen Sammelraum münden. Die inneren Zugänge des Sammelraums sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Türen zu versehen. Der Sammelraum muß vom Freien aus zugänglich und entleerbar sein. Die Abfälle sind in beweglichen Abfallbehältern zu sammeln. Der Sammelraum muß eine ständig wirksame Lüftung und einen Bodenablauf mit Geruchverschluß haben.

Sechster Abschnitt

Aufenthaltsräume und Wohnungen

§ 41

Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von 2,40 m haben.

(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet und gelüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Raums betragen; ein geringeres Maß kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse keine Bedenken bestehen. Oberlichte an Stelle von Fenstern können gestattet werden, wenn die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht und die Lüftung gewährleistet sind.

(4) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht und eine Lüftung nach Absatz 2 verbietet, sind ohne notwendige Fenster zulässig, wenn die damit verbundenen Nachteile durch geeignete Maßnahmen wie den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen ausgeglichen werden. Für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, kann eine Ausführung nach Satz 1 gestattet werden, wenn die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist.

(5) Aufenthaltsräume dürfen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr sowie von Ställen nicht unmittelbar zugänglich sein.

§ 42

Wohnungen

(1) Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur dem Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.

(2) Wohnungen müssen durchlüftet werden können. Jede Wohnung mit mehreren Aufenthaltsräumen soll einen besonnten Wohn- oder Schlafraum haben.

(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische sowie einen Abstellraum haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn sie für sich lüftbar sind. Der Abstellraum soll 6 m^2 groß sein; davon soll eine Abstellfläche von 1 m^2 innerhalb der Wohnung liegen.

(4) Für Gebäude mit Wohnungen über dem zweiten Geschosß über der Geländeoberfläche sollen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder hergestellt werden.

(5) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sollen ausreichend große Trockenräume eingerichtet werden.

§ 43

Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen und Dachräumen

(1) In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume und Wohnungen nur zulässig, wenn das Gelände vor Außenwänden mit notwendigen Fenstern in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als $0,70 \text{ m}$ über dem Fußboden der Aufenthaltsräume liegt; dies gilt auch für unterste Geschosse über der Geländeoberfläche.

(2) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind in Kellergeschossen unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 Satz 1 zulässig. Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport-, Spiel- und Werkräume sowie ähnliche Räume können in Kellergeschossen gestattet werden; § 41 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Räume nach Absatz 2 müssen unmittelbar mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie führen. Die Räume und Rettungswege müssen von anderen Räumen im Kellergeschosß durch feuerbeständige Wände abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerhemmend sein. Dies gilt nicht bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

(4) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von $2,20 \text{ m}$ über der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis $1,50 \text{ m}$ bleiben außer Betracht.

(5) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum von Gebäuden der Gebäudeklassen 2 bis 4 sind nur zulässig, wenn sie einschließlich ihrer Nebenräume

1. unmittelbar über Geschossen angeordnet werden, deren tragende Bauteile den §§ 23 und 27 entsprechen; liegen diese Geschosse im Dachraum, müssen ihre Dachschrägen von innen dem Feuerwiderstand dieser Bauteile entsprechen,
2. Trennwände nach § 25 und feuerhemmende Decken haben; dies gilt nicht für Decken von Geschossen, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind.

Ihre Zugänge müssen durch Wände nach § 32 Abs. 2, feuerhemmende Türen und feuerhemmende Decken gegen den nichtausgebauten Dachraum abgeschlossen sein.

§ 44

Bäder und Toilettenräume

(1) Jede Wohnung muß ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben.

(2) Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muß mindestens eine Toilette haben. In Bädern von Wohnungen dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung angeordnet werden. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.

(3) Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, müssen eine ausreichende Zahl von Toiletten in nach Geschlechtern getrennten Räumen haben; die Räume müssen je einen eigenen lüftbaren und beleuchteten Vorraum mit Waschbecken haben.

(4) Fensterlose Bäder und Toilettenräume sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Siebter Abschnitt Besondere Anlagen

§ 45

Stellplätze und Garagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher der Anlagen. Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt werden. Die Herstellung von Garagen an Stelle von Stellplätzen kann verlangt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

(3) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Grundstück oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze oder Garagen auf dem zu bebauenden Grundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(4) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ge-

meinde zustimmt, seine Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden. Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage ist durch Satzung festzulegen.

(5) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Weg zu erreichen sein; es kann gefordert werden, daß Hinweise angebracht werden.

(6) Stellplätze und Garagen dürfen die Herstellung der Spielplätze für Kleinkinder (§ 11) nicht behindern. Durch ihre Benutzung darf die Gesundheit nicht geschädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(7) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend der Art und Zahl der abzustellenden Kraftfahrzeuge sowie der Gefährlichkeit der Treibstoffe den Anforderungen des Brandschutzes genügen. Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen gelüftet werden können.

(8) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

§ 46

Ställe, Dungstätten, Jauche- und Güllebehälter

(1) Ställe müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird und für die Umgebung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. Sie müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und gelüftet werden können.

(2) Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen und in solcher Zahl und Größe vorhanden sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

(3) Wände, Decken und Fußböden sind gegen schädliche Einflüsse der Stallluft, der Jauche und des Flüssigmists zu schützen. Die Fußböden oder darunterliegende Auffangräume für Abgänge müssen wasserdicht sein.

(4) Für Schaf-, Ziegen- und Kleintierställe sowie für Offen- und Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht sind, können Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 gestattet werden.

(5) Dungstätten müssen wasserdichte Böden haben; die Wände müssen bis in ausreichende Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in aus-

reichend große, wasserdichte Jauche- oder Güllebehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben dürfen. Dungstätten sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen 5 m, von Nachbargrenzen 2 m entfernt sein.

§ 47

Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude

(1) Für bauliche Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Benutzung nicht geeignet sind oder die nur für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten), können Ausnahmen von den §§ 23 bis 46 gestattet werden, wenn keine Gründe nach § 3 Abs. 1 entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für kleine, Nebenzwecken dienende Gebäude ohne Feuerstätten und für freistehende andere Gebäude, die eingeschossig und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind wie Lauben und Unterkunftshütten.

(3) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur eingeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht nutzbar sein; sie müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung zugänglich sein. Brandwände sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach und vor die Seitenwände zu führen.

§ 48

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

(1) Soweit die Bestimmungen der §§ 6 bis 46 zur Abwehr von Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen nicht ausreichen, können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es im Einzelfall der Einhaltung dieser Bestimmungen wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen und Räume oder wegen besonderer Anforderungen nach Satz 1 nicht bedarf. Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf die

1. Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück, von öffentlichen Verkehrsflächen, von Gewässern sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke,
2. Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
3. Öffnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu angrenzenden Grundstücken,
4. Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,

5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen,
6. Feuerungsanlagen, Heizräume sowie Räume für die Aufstellung ortsfester Verbrennungsmotore und Verdichter,
7. Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Ausgänge und sonstigen Rettungswege,
8. zulässige Zahl der Benutzer, die Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
9. Lüftung,
10. Beleuchtung und Energieversorgung,
11. Wasserversorgung,
12. Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und Abfällen,
13. Stellplätze und Garagen,
14. Anlage der Zu- und Abfahrten.

Als Nachweis dafür, daß die besonderen Anforderungen erfüllt sind, können Bescheinigungen verlangt werden. Ferner kann gefordert werden, daß Prüfungen und deren Wiederholungen in festzulegenden Zeitabständen durch die Bauaufsichtsbehörde oder sachverständige Personen oder Stellen vorgenommen werden. Soweit notwendig, können auch Anforderungen an den Betrieb der Anlagen und Räume gestellt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten insbesondere für

1. Hochhäuser,
2. Verkaufsstätten,
3. Versammlungsstätten,
4. Büro- und Verwaltungsgebäude,
5. Gaststätten,
6. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Heime für Behinderte und alte Menschen,
7. Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten,
8. Schulen und Sportstätten,
9. bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verkehrsgefahr,
10. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,

11. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang schädlicher Stoffe verbunden ist,

12. Fliegende Bauten,

13. Camping- und Wochenendplätze.

§ 49

Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen und instand zu halten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Bei folgenden baulichen Anlagen, die von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, daß den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird:

1. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
2. Verkaufsstätten,
3. öffentliche Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gerichte,
4. Schalter- und Abfertigungsräume der öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Schulen,
6. Krankenhäuser,
7. Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten,
8. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsräume,
9. Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
10. öffentliche Bedürfnisanstalten,
11. Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 9 gehören.

(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufen-

los erreichbar sein. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen sollen nicht mehr als 6 v. H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,20 m Länge anzuordnen. Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind. Allgemein zugängliche Flure sollen 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muß auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 können gestattet werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 50

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten § 3 Abs. 1 und § 5 entsprechend. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Das gleiche gilt für Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken. Ausgenommen sind:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,
3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
4. Hinweisschilder der Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz, Kreiswappenschilder, Gemeindegewappenschilder am Ortsein- und -ausgang, landschaftsangepaßte Hinweisschilder auf Gebietskörperschaften an Ortsumgehungen sowie auf die herausragende Weinlage einer Gemeinde,
5. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen und Sportstätten sowie auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sie nicht störend in die freie Landschaft wirken,

6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten für Warenautomaten entsprechend, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschläge und Lichtwerbung an genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

§ 51

Baustellen

(1) Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermeßstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.

(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist an der Baustelle eine von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kennzeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt. Der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer in die Kennzeichnung einzutragen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.

Vierter Teil Verantwortliche Personen

§ 52 Grundsatz

(1) Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, daß die baurechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(2) Bauherr und Eigentümer sind dafür verantwortlich, daß bauliche Anlagen sowie Grundstücke den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle der Eigentümer. Wer die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten verantwortlich.

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu bestellen. Zum Bauleiter darf nicht bestellt werden, wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt. Dem Bauherrn obliegt es, die nach baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

(2) Bei geringfügigen oder technisch einfachen Vorhaben kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers und eines Bauleiters verzichten. Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nach Absatz 1 nicht erforderlich, wenn genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Genehmigungsbefürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

(3) Der Bauherr hat vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist von dem Bauleiter mit zu unterschreiben. Dies gilt auch beim Wechsel des Bauleiters während der Ausführung des Vorhabens. Die Sätze 1 und 2 gelten für Fachbauleiter (§ 56 Abs. 2) entsprechend.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihr für bestimmte Bauarbeiten die Unternehmer und Fachleute (§ 55) namhaft gemacht werden.

(5) Ist eine von dem Bauherrn bestellte Person für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Ausführung

des Vorhabens verlangen, daß sie durch eine geeignete Person ersetzt wird oder geeignete Fachleute oder Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, bis geeignete Personen bestellt oder herangezogen worden sind.

(6) Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Treten bei einem Vorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Pflichten des Bauherrn zu erfüllen hat.

§ 54 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und daß diese den genehmigten Bauunterlagen sowie den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige heranzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Der Entwurfsverfasser ist für das Ineinandergreifen seines Entwurfs und der Entwürfe der Sachverständigen verantwortlich.

§ 55 Unternehmer

(1) Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen und den Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Sie haben die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen auf der Baustelle bereitzuhalten.

(2) Hat ein Unternehmer für einzelne Bauarbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, andere geeignete Unternehmer oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich.

(3) Die Unternehmer und Fachleute haben auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlage in außergewöhnlichem Maße von einer besonderen Sachkunde und Erfahrung oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Einrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

§ 56 Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird; nach Fertigstellung hat er dem Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen, daß das Vorhaben entsprechend durchgeführt worden ist. Seine Überwachungspflicht erstreckt sich auch auf offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen des § 51.

(2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Der Bauleiter ist für das Ineinandergreifen seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiter verantwortlich.

(3) Soweit es die Überwachungspflicht erfordert, müssen Bauleiter und Fachbauleiter auf der Baustelle anwesend sein oder die Überwachung durch geeignete Vertreter sicherstellen.

Fünfter Teil Behörden

§ 57 Bauaufsichtsbehörden

(1) Bauaufsichtsbehörden sind:

1. das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde,
2. die Bezirksregierung als obere Bauaufsichtsbehörde,
3. die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, als untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für die in § 65 aufgeführten Vorhaben auf eine Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde widerruflich übertragen, wenn die Verbandsgemeinde oder die verbandsfreie Gemeinde dies beantragt. Soweit eine Übertragung der Aufgaben vorgenommen wurde, ist die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

(3) Der unteren Bauaufsichtsbehörde bei den Kreisverwaltungen sowie den Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte muß ein Beamter mit Befähigung zum höheren hochbautechnischen Verwaltungsdienst angehören; die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten. Bei der Kreisverwaltung ist dieser Beamte Landesbeamter; vor seiner Bestellung ist der Kreisausschuß zu hören.

(4) Die Kreisverwaltung übt die Bauaufsicht als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung aus. Die Verwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt, die Verbandsgemeindeverwaltung und die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde nehmen die Bauaufsicht als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 darüber zu wachen, daß die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden; sie haben zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgaben zugleich die Befugnisse von Polizeibehörden nach den §§ 6 und 7, 50 bis 54 und 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

(3) Die Bauaufsichtsbehörden können sachverständige Personen oder Stellen heranziehen.

(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden; die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 59 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist, soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, die untere Bauaufsichtsbehörde.

Sechster Teil Verfahren

§ 60 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in § 61 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Folgende Anlagen bedürfen der Genehmigung erst nach der Errichtung oder Änderung, jedoch vor der Inbetriebnahme:

1. Feuerungsanlagen bis 350 kW Nennwärmeleistung; ausgenommen sind Schornsteine sowie Feuerungsanlagen mit mehr als 50 kW Nennwärmeleistung, deren Feuerstätten nicht in Heizräumen aufgestellt werden,
2. Wärmepumpen, die die Wärme der Luft entziehen, bis zu 50 kW Antriebsleistung,
3. ortsfeste oberirdische Behälter für Heizöl bis zu 10 m³ Behälterinhalt als Zubehör für Feuerstätten nach Nummer 1,
4. ortsfeste oberirdische Behälter für verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt als Zubehör für Feuerstätten nach Nummer 1.
7. Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Armaturen sowie der Wärmeerzeuger; ausgenommen sind Feuerstätten und Wärmepumpen,
8. Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Armaturen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und Gruben,
9. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger; ausgenommen sind Feuerstätten und Wärmepumpen,

Die Genehmigung darf nur auf Grund einer Bauzustandsbesichtigung erteilt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn vor der Inbetriebnahme durch eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Anlage den baurechtlichen sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Wasserrechtliche Anzeigepflichten für Anlagen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 61

Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von:

1. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raums; ausgenommen sind Kulturdenkmäler, Gebäude in deren Umgebung und in der Umgebung von Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände,
2. freistehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 50 m² Grundfläche und 4 m Firsthöhe, die nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind; ausgenommen sind Gebäude im Außenbereich,
3. Gewächshäusern für den Erwerbsgartenbau bis zu 4 m Firsthöhe,
4. Transformatoren- und Gasreglerstationen bis zu 50 m³ umbauten Raums; ausgenommen sind Anlagen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,
5. Kleinwochenendhäusern, Wohnwagen und Zelten auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen,
6. nichttragenden oder nichtaussteifenden Bauteilen innerhalb baulicher Anlagen, jedoch außerhalb von Rettungswegen; ausgenommen sind Kulturdenkmäler,
10. Lüftungsleitungen und Leitungen von Warmluftheizungen, wenn sie weder Brandabschnitte noch in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 Geschosse überbrücken,
11. Energieleitungen in Gebäuden und auf Grundstücken,
12. Blitzschutzanlagen,
13. Antennen einschließlich der Masten bis zu 10 m Höhe; ausgenommen sind Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,
14. Sonnenkollektoren in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern; ausgenommen sind Kulturdenkmäler,
15. Durchlässen und Brücken bis zu 5 m lichte Weite; ausgenommen sind Überbrückungen zwischen Gebäuden,
16. Wasserbecken im Freien bis zu 100 m³ Rauminhalt, außer im Außenbereich,
17. luftgetragenen Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche, außer im Außenbereich,
18. selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 30 m² Grundfläche und 2 m Höhe oder Tiefe; ausgenommen sind Abgrabungen in Grabungsschutzgebieten gemäß § 22 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes,
19. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche,
20. Einfriedungen,
 - a) soweit sie den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer örtlichen Bauvorschrift über Einfriedungen entsprechen,
 - b) außerhalb des Geltungsbereichs solcher Vorschriften, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, bis zu 1,50 m, im übrigen bis zu 2 m Höhe; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,

21. Weidezäunen sowie offenen Einfriedungen von Grundstücken im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen; ausgenommen sind Einfriedungen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,
 22. Behältern bis zu 50 m³ Behälterinhalt und 3 m Höhe; ausgenommen sind Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten und Behälter für Gase sowie Behälter mit mehr als 5 m³ Behälterinhalt in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,
 23. ortsfesten Behältern für nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, soweit der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 bar oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (bar) und dem Behälterinhalt (m³) nicht mehr als 2,5 beträgt,
 24. freistehenden Regalen und Hochregalen bis zu 12 m Höhe,
 25. Kranbahnen und ihren Unterstützungen für Krane bis zu 50 kN Traglast,
 26. Masten und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität sowie sonstigen Masten bis zu 10 m Höhe,
 27. Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
 28. Sprungschanzen und -türmen bis zu 5 m Höhe,
 29. Signalhochbauten der Landesvermessung,
 30. baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Toren für Ballspiele,
 31. Plastiken, Denkmälern und ähnlichen Anlagen bis 3 m Höhe sowie Grabkreuzen und -steinen auf Friedhöfen,
 32. Fahrzeugwaagen,
 33. Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätzen bis zu 100 m², in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu 300 m² Fläche,
 34. landwirtschaftlichen Fahrsilos,
 35. Befestigungen nichtöffentlicher Verkehrsflächen,
 36. Gerüsten, die einer in einer technischen Baubestimmung oder allgemeinen baurechtlichen Zulassung angegebenen Regalausführung entsprechen,
 37. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lager- und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden),
 38. Werbeanlagen bis zu 0,50 m² Größe, soweit durch Satzung nach § 86 Abs. 1 keine andere Größe bestimmt ist,
 39. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Aus- und Schlußverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste, für die Dauer der Veranstaltung,
 40. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder -grenze hinausragen,
 41. Hinweisschildern der Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz, Kreiswappenschildern und Gemeindewappenschildern am Ortsein- und -ausgang,
 42. Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und nicht über die Baulinie oder -grenze hinausragen,
 43. unbedeutenden baulichen Anlagen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 42 erfaßt sind, wie nicht überdachten Terrassen, Kleintierställen bis 5 m³ umbauten Raums, Fahnen- oder Teppichstangen sowie Markisen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:
1. die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden mit nicht mehr als 8 m Höhe über der Geländeoberfläche; dies gilt nicht in Gebieten, für die örtliche Vorschriften über die Gestaltung oder Erhaltung baulicher Anlagen bestehen, für Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie für Kulturdenkmäler, die nicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz unter Schutz gestellt sind,
 2. Nutzungsänderungen von
 - a) Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten,
 - b) anderen Anlagen und Einrichtungen, wenn deren Errichtung oder Änderung für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre,
 3. der Abbruch oder die Beseitigung von
 - a) Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1,
 - b) baulichen Anlagen nach § 79 Abs. 4 und § 81,
 - c) Gebäuden bis zu 300 m³ umbauten Raums mit Ausnahme von notwendigen Garagen,
 - d) ortsfesten Behältern bis zu 300 m³ Behälterinhalt,
 - e) Feuerstätten,

ausgenommen sind Kulturdenkmäler, die nicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz unter Schutz gestellt sind.

(3) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.

(4) Ist für bauliche Anlagen und andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung schriftlich zu beantragen. Die §§ 62, 64, 66 und 68 gelten entsprechend.

§ 62

Bauantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von dem Bauherrn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen (Bauunterlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, daß einzelne Bauunterlagen nachgereicht werden.

(3) Der Bauantrag und die Bauunterlagen müssen von dem Bauherrn und dem Entwurfsverfasser, die von Sachverständigen im Sinne des § 54 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen von diesen mit Tagesangabe unterschrieben sein.

(4) Die Gemeindeverwaltung leitet, soweit sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, den Bauantrag unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiter und nimmt umgehend zu dem Vorhaben Stellung. Geht innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bauantrags keine Stellungnahme ein, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, daß die Gemeinde keine Bedenken hat.

(5) Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so kann der Nachweis verlangt werden, daß er zur Ausführung des Vorhabens berechtigt ist.

(6) Zur Beurteilung, wie sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, kann verlangt werden, daß es in geeigneter Weise, soweit erforderlich auf dem Grundstück, dargestellt wird.

§ 63

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauunterlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Bauvorlageberechtigung nachgewiesen wird.

(2) Bauvorlageberechtigt ist,

1. wer auf Grund des Architektengesetzes für Rheinland-Pfalz die Berufsbezeichnung Architekt zu führen berechtigt ist,
2. wer in einer von der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen ist; in die Liste ist auf Antrag einzutragen, wer auf Grund der §§ 1 oder 2 des Ingenieurgesetzes als Absolvent der Fachbereiche Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen berechtigt ist und mindestens drei Jahre in der Planung und Durchführung von Gebäuden praktisch tätig war,
3. wer die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.

Ingenieure, die keinen Wohnsitz und keine Niederlassung in Rheinland-Pfalz haben, sind in die Liste nach Satz 1 Nr. 2 nur einzutragen, wenn sie nach dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung bauvorlageberechtigt sind; Einschränkungen der Bauvorlageberechtigung gelten auch in Rheinland-Pfalz.

(3) Unternehmen dürfen Bauunterlagen von den für sie zeichnungsberechtigten Personen als Entwurfsverfasser unterschreiben lassen, wenn die Bauunterlagen unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten aufgestellt worden sind. Der Bauvorlageberechtigte hat die Bauunterlagen durch Unterschrift anzuerkennen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche sowie für Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 47).

(5) Ingenieure, die auf Grund des § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) planvorlageberechtigt sind und hierüber eine Bescheinigung der Bezirksregierung erhalten haben, sind auf Antrag ohne weiteren Nachweis in die Liste nach Absatz 2 Nr. 2 einzutragen.

(6) Nicht bauvorlageberechtigte Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Bauunterlagen für Gebäude nach § 95 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) gefertigt und dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen oberen Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen haben, können Bauunterlagen für Gebäude dieser Art auch weiterhin unterschreiben.

§ 64

Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Bautechnische Nachweise, die von einem Prüfamten für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedürfen keiner nochmaligen Prüfung. Typenprüfungen anderer

Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch im Land Rheinland-Pfalz.

(3) Ist die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung einer anderen Behörde abhängig oder bedarf das Vorhaben einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde, so holt die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung der anderen Behörde ein. Zu diesem Zweck kann sie der anderen Behörde personenbezogene Daten mitteilen, die diese für ihre Entscheidung benötigt. Eine nach landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe versagt wird; dies gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde auf begründeten Antrag der anderen Behörde die Frist verlängert hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Erteilung der Baugenehmigung von dem Einvernehmen einer anderen Behörde abhängig ist. Die Bauaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der anderen Behörde zusammen mit ihrer Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauunterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

(5) Kann über den Bauantrag nicht innerhalb von zwei Monaten, beim vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 65) nicht innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde entschieden werden, so hat die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn den Grund der Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 65

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

(1) Bei folgenden Vorhaben, soweit sie nicht nach § 61 genehmigungsfrei sind, wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt:

1. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 sowie Einzel- und Doppelhäuser der Gebäudeklasse 2,
2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche,
3. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe,
4. freistehende, nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 m³ umbauten Raums,
5. oberirdische Garagen und Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche,
6. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 47),
7. Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze,
8. Einfriedungen.

(2) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschränkt sich die Prüfung auf

1. die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
2. die Bebaubarkeit des Grundstücks (§ 6), die Zugänge und Zufahrten (§ 7), die Abstandsflächen (§ 8),
3. die Rettungswege (§ 15 Abs. 4),
4. die Zulässigkeit und Beschaffenheit von Kleinkläranlagen und Gruben (§ 38 Abs. 2 und 3 und § 39), Dungstätten, Jauche- und Güllebehältern (§ 46 Abs. 5) sowie von sonstigen Anlagen und Räumen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten,
5. die Zulässigkeit von Aufenthaltsräumen und Wohnungen im Kellergeschoß (§ 43),
6. die Zahl und Anordnung der Stellplätze und Garagen (§ 45),
7. die Gestaltung (§ 5) und die Übereinstimmung mit örtlichen Bauvorschriften (§ 86).

(3) Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Nachweise der Standsicherheit und, soweit erforderlich, des Wärme- und Schallschutzes vorliegen. Die Nachweise müssen von Personen mit ausreichender Sachkunde und Erfahrung aufgestellt sein; Standsicherheitsnachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in einer von der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen sind.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag für Vorhaben nach Absatz 1, sofern sie keiner Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes oder § 67 Abs. 3 bedürfen, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden, wenn

1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und mit dem Bauantrag eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird, daß die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, oder
2. für Bauvorhaben ein Bauvorbescheid (§ 69) erteilt worden ist, mit dem mindestens die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks sowie das Vorhandensein der notwendigen Zugänge und Zufahrten festgestellt wird.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu einem Monat verlängern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden.

(5) Bauüberwachung (§ 75) und Bauzustandsbesichtigung (§ 76) beschränken sich auf den bei der Genehmigung gefragten Umfang, § 75 Abs. 2 sowie § 60 Abs. 2 Satz 2 und

§ 76 Abs. 7 bleiben unberührt. Die Bauaufsichtsbehörde bleibt verpflichtet, bei Feststellung von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(6) In die Liste nach Absatz 3 sind auf Antrag einzutragen:

1. Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die mindestens fünf Jahre regelmäßig Standsicherheitsnachweise aufgestellt oder geprüft haben,
2. Personen mit einem abgeschlossenen Studium einer anderen, das Fach Statik und mindestens ein Fach des konstruktiven Ingenieurbaus umfassenden Fachrichtung des Bauwesens, die mindestens acht Jahre regelmäßig Standsicherheitsnachweise aufgestellt oder geprüft haben,
3. sonstige Personen, die mindestens zehn Jahre regelmäßig Standsicherheitsnachweise aufgestellt und ihre Befähigung anhand eigener Arbeiten nachgewiesen haben.

(7) Personen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2, die keinen Wohnsitz und keine Niederlassung in Rheinland-Pfalz haben und nur gelegentlich Standsicherheitsnachweise für Vorhaben in Rheinland-Pfalz aufstellen, bedürfen keiner Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Satz 2, wenn sie im Einzelfall die ausreichende Sachkunde und Erfahrung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde nachweisen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 96 Abs. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) einen Bescheid darüber erhalten haben, daß sie ausreichende Sachkunde und Erfahrung für die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch einfache Konstruktionen besitzen, können solche Standsicherheitsnachweise für Einfamilienhäuser und deren zugehörige Nebengebäude auch weiterhin aufstellen, ohne daß die Nachweise einer Prüfung bedürfen.

§ 66

Beteiligung der Nachbarn

(1) Der Bauherr hat den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (Nachbarn) den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen, wenn Ausnahmen oder Befreiungen von Bestimmungen erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen. Die Unterschrift gilt als Zustimmung. Verweigert ein Nachbar die Unterschrift, so hat der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Fehlt die Zustimmung eines Nachbarn und beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde von Bestimmungen, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, Ausnahmen zu gestatten oder Befreiungen zu gewähren, so teilt sie dies dem Nachbarn mit. Auf Verlangen ist dem Nachbarn Einsicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen zu gewähren; hierauf ist in der Mitteilung hinzuweisen. Der Nachbar kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

(3) Bei einer Mehrheit von Eigentümern eines angrenzenden Grundstücks genügt die Mitteilung an einen von ihnen. Ist der Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln oder zu erreichen, so genügt die Mitteilung an einen unmittelbaren Besitzer.

§ 67

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, die als Regel- oder Sollbestimmung aufgestellt oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gestattet werden, wenn die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Weiter können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 23 bis 46 gestattet werden

1. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmälern, wenn Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind,
2. bei Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Wohngebäude und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, wenn gesunde Wohnverhältnisse und der Brandschutz gewährleistet sind.

(3) Von anderen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Einhaltung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; eine nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn einer technischen Anforderung in bauordnungsrechtlichen Vorschriften durch eine andere gleichwertige Lösung nachweislich entsprochen wird.

(4) Verbandsgemeindeverwaltungen und Verwaltungen verbandsfreier Gemeinden, denen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, können Befreiungen nach Absatz 3 nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung gewähren.

(5) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.

§ 68

Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und wirkt für und gegen die

Rechtsnachfolger des Bauherrn. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform (Bauschein); sie und ihre Nebenbestimmungen müssen nur insoweit begründet werden, als Einwendungen des Nachbarn nicht entsprochen wird. Wird die Baugenehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Bauliche Anlagen, die nur für eine begrenzte Zeit errichtet werden sollen, können widerruflich oder befristet genehmigt werden. Die Baugenehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Beseitigung bei Widerruf oder nach Fristablauf gesichert ist. Behelfsbauten, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie bauliche Anlagen auf öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen sowie auf Flächen, die als solche festgesetzt sind, dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden. Nach Widerruf oder nach Fristablauf sind die Anlagen ohne Entschädigung zu beseitigen; ein ordnungsgemäßer Zustand ist herzustellen.

(3) Die Baugenehmigung ist dem Bauherrn mit den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen zuzustellen. Hat ein Nachbar Einwendungen erhoben, denen nicht entsprochen wird, oder hat er sich innerhalb der Frist nach § 66 Abs. 2 Satz 3 nicht geäußert, so ist ihm eine Ausfertigung des Bauscheins mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Gemeindeverwaltung ist von der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Wird die Baugenehmigung erteilt, so sind ihr eine Abschrift des Bauscheins sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen zu übersenden.

(5) Bei Anlagen und Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt von der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließt die Baugenehmigung ein.

§ 69

Bauvorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrags kann der Bauherr zu einzelnen Fragen des Vorhabens einen schriftlichen Bescheid (Bauvorbescheid) beantragen. Der Bauvorbescheid gilt zwei Jahre, wenn er nicht kürzer befristet ist. Die §§ 62, 64 bis 68 sowie § 71 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 70

Teilbaugenehmigung

(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Teile oder Bauabschnitte des Vorhabens auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung genehmigt werden (Teilbaugenehmigung); die §§ 62 bis 68 gelten entsprechend.

(2) In der Baugenehmigung können, ungeachtet der Teilbaugenehmigung, für bereits ausgeführte Teile oder Bauabschnitte zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauunterlagen ergibt, daß diese Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

§ 71

Geltungsdauer der Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Bescheid über die Verlängerung ist dem Bauherrn zuzustellen; § 68 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 72

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen und ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen ist dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen. § 62 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 64 und 67 gelten entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch im Land Rheinland-Pfalz.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung einzuholen. Die Bauaufsichtsbehörde braucht eine Prüfung nur insoweit vorzunehmen, als diese nicht bereits nach Absatz 1 erfolgt ist. Sie

kann im Einzelfall weitere Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

§ 73 Fliegende Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Gerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für untergeordnete Fliegende Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind oder die von Besuchern nicht betreten werden.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. § 58 Abs. 3, § 62 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 64 und 67 gelten entsprechend. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.

(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauunterlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch im Land Rheinland-Pfalz.

(5) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(7) Die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen oder sonst zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder die Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wurde. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch wegen Mängel untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Ist die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten, so ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an demselben Aufstellungsort betrieben werden, kann die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts Nachabnahmen anordnen und vornehmen. Das Ergebnis der Nachabnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen.

§ 74 Baubeginn

(1) Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung zugestellt worden ist,
2. der Bauherr den Namen des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 3 schriftlich mitgeteilt hat und
3. der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

(2) Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage durch sachverständige Personen oder Stellen vorgenommen oder vor Baubeginn abgenommen werden.

(3) Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

§ 75 Bauüberwachung

(1) Die Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist, soweit erforderlich, durch die Bauaufsichtsbehörde zu überwachen. Die Überwachung kann sich auf Stichproben beschränken. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

(2) Die Bauüberwachung erstreckt sich auch auf die Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen. Bei der

Verwendung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 ist nachzuweisen, daß die Herstellung der Überwachung unterliegt; der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind. Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde hat bei der Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 20) erteilt oder ein Prüfzeichen (§ 21) zugeteilt ist, die Einhaltung der mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder mit dem Prüfzeichen verbundenen Auflagen zu überwachen. Sie ist befugt, weitere Auflagen zu machen oder die Verwendung oder Anwendung auszuschließen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auf Grund baurechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(4) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Überwachungsnachweise, Befähigungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(5) Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Die mit der Baugenehmigungsgebühr nicht abgegoltenen Kosten der Bauüberwachung, insbesondere für die Entnahme und Prüfung von Baustoffen und Bauteilen sowie für die Heranziehung sachverständiger Personen und Stellen, fallen dem Bauherrn zur Last.

§ 76

Bauzustandsbesichtigung

(1) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustands zu ermöglichen; bei Anlagen mit Schornsteinen ist die Fertigstellung des Rohbaus auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen.

(2) Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppenräume und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

(3) Ob und in welchem Umfang eine Besichtigung nach Absatz 1 durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn des Innenausbau zugestimmt hat.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann über Absatz 1 hinaus verlangen, daß ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden und Arbeiten erst fortgesetzt oder Anlagen erst benutzt werden, wenn sie von ihr geprüft worden sind. Sie kann ferner die Vorlage von Bescheinigungen bestimmter sachverständiger Personen oder Stellen verlangen, daß bestimmte Bauteile oder Bauarbeiten entsprechend den Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind.

(6) Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag gestatten, daß die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken bestehen.

(7) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen und Feuerstätten hat der Bauherr spätestens vor der Inbetriebnahme die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und der Anschlüsse der Feuerstätten durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen.

§ 77

Baueinstellung

(1) Werden Bauarbeiten im Widerspruch zu baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung dieser Arbeiten anordnen.

(2) Werden Bauarbeiten trotz einer angeordneten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen. § 22 Nr. 1 sowie die §§ 23 bis 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.

§ 78

Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung

Verstoßen bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen, so kann die Bauaufsichtsbehörde deren teilweise oder vollständige Beseitigung

auf Kosten der nach § 52 verantwortlichen Personen anordnen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ein Bauantrag gestellt wird. Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.

§ 79

Vorhaben des Bundes und der Länder

(1) Vorhaben des Bundes und der Länder sowie ihrer rechtsfähigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bedürfen an Stelle der Baugenehmigung der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn sie unter der Leitung eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes einer Staatsbauverwaltung vorbereitet und ausgeführt werden.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen; § 62 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die bautechnischen Nachweise brauchen nicht vorgelegt zu werden. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung und der unteren Bauaufsichtsbehörde beizufügen.

(3) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 64 und 66 bis 71 entsprechend. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die obere Bauaufsichtsbehörde. Die bautechnischen Nachweise werden nicht geprüft; eine Bauüberwachung sowie Bauzustandsbesichtigungen finden nicht statt.

(4) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, ist § 73 Abs. 2 bis 8 nicht anzuwenden.

§ 80

Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren Genehmigung ihre eigene Verwaltung zuständig ist, sind vor Erteilung der Baugenehmigung der oberen Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage der Bauunterlagen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die obere Bauaufsichtsbehörde kann unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes Weisungen erteilen, wenn dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Gestattung von Ausnahmen und die Gewährung von Befreiungen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde.

§ 81

Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben

Wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Anzeige oder staatliche Aufsicht erforderlich ist, bedürfen keines bauaufsichtlichen Verfahrens:

1. Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, Anlagen der Gewässerbenutzung, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sowie Deiche und Dämme; ausgenommen sind Gebäude,
2. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
3. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen,
4. Abfallbeseitigungsanlagen,
5. Anlagen für das Fernmeldewesen und Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit mehr als 50 m³ umbauten Raums oder Behälterinhalt sowie Gebäude,
6. Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich, die unter das Landespflegegesetz, das Landeswassergesetz oder das Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen fallen,
7. Sprengstofflager, für die besondere Vorschriften gelten, mit Ausnahme von Gebäuden,
8. Anlagen, die im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet werden, mit Ausnahme von Gebäuden,
9. überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Die für den Vollzug dieser Rechtsvorschriften zuständigen Behörden nehmen auch die Aufgaben nach den §§ 66, 67 und 75 Abs. 2 und 3 wahr.

§ 82

Nachträgliche Anforderungen

(1) Bei rechtmäßig begonnenen oder bestehenden baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 können nachträglich Anforderungen nur gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben oder Gesundheit, erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder untersagt werden.

(2) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, daß auch die nicht unmittelbar berührten Teile mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn dies keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 83

Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks oder eines Grundstücks, dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu

ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die diesem Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes zuwiderlaufen. § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 bis 6 und Abs. 4 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Teilung darf in das Grundbuch erst übernommen werden, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt wird. Im übrigen gilt § 23 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

§ 84

Baulasten

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muß öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.

(3) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden.

(4) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und der durch die Baulast Begünstigte gehört werden. Der Verzicht wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam; von der Eintragung sollen der Verpflichtete und der Begünstigte benachrichtigt werden.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.

Siebter Teil

Ermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85

Ermächtigung zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 kann der Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die nähere Bestimmung der Anforderungen in den §§ 6 bis 17, 23 bis 47, 50 und 51,
2. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 36, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen

zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotore und Verdichter, über die Lagerung von Brennstoffen sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen; dabei können Erleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen allgemein für zulässig erklärt und es kann vorgesehen werden, daß für Feuerungsanlagen besonderer Art andere Anforderungen gestellt werden können,

3. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen und Räume für ihre Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung und ihren Betrieb ergeben (§§ 48 und 49) sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen,
4. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung von Anlagen oder Einrichtungen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen oder Einrichtungen,
5. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,
6. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 5 genannten Fachleute,
7. die Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die sich auf Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen oder Bauarten nach § 18 Abs. 1 beziehen.

(2) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. Umfang, Inhalt, Zahl und Beschaffenheit der Bauunterlagen sowie die Verwendung von Vordrucken,
2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
3. die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben,
4. das Verfahren im einzelnen.

Er kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(3) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung vorschreiben,

1. daß zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise des Entwurfsverfassers, der Unternehmer, des

Bauleiters, von Sachverständigen oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen sind,

2. wie das Verfahren für die Eintragung in die von der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 und § 65 Abs. 3 zu führenden Listen durchzuführen ist und welche Nachweise vorzulegen sind; dabei können auch Regelungen über Gebühren für die Eintragung getroffen werden,
3. daß Personen nach § 65 Abs. 3 sich einer laufenden Fortbildung unterziehen und ausreichend haftpflichtversichert sein müssen.

(4) Der Minister der Finanzen kann zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von dem Erfordernis der Genehmigung,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Heranziehung von sachverständigen Personen oder Stellen und die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf sachverständige Personen oder Stellen.

Er kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 54 bis 56 oder die sachverständigen Personen oder Stellen zu erfüllen haben. Er kann dabei insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festlegen, eine laufende Fortbildung vorschreiben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigungen sowie den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern und Altersgrenzen festsetzen. Er kann darüber hinaus eine besondere Anerkennung der sachverständigen Personen und Stellen vorschreiben sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen regeln. Er kann ferner das Verfahren regeln, nach dem die sachverständigen Personen oder Stellen die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben. Er kann außerdem Regelungen über die Vergütungen der sachverständigen Personen und Stellen treffen; dabei ist von dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit, von dem Zeitaufwand oder von einer anderen zweckdienlichen Bemessungsgrundlage auszugehen.

(5) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung über

1. allgemein bauaufsichtliche Zulassungen (§ 20),
2. Prüfzeichen (§ 21),

3. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften, den Erlaß oder die Anerkennung von Überwachungsrichtlinien sowie die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 22),

4. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 72) auf das Institut für Bautechnik in Berlin übertragen.

(6) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Anforderungen der auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen und Einrichtungen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Er kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann er auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen einschließen.

(7) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann wegen der technischen Einzelheiten auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden, soweit diese in einer dem Betroffenen zugänglichen Weise veröffentlicht worden sind.

(8) Der Minister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 86

Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets; die Vorschriften über Werbeanlagen können sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,
2. besondere Anforderungen gestalterischer Art an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Werbung an bestimmten baulichen Anlagen ausgeschlossen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden,
3. die Gestaltung der Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze, der Camping- und Wochenendplätze, der Sport- und Spielplätze, der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über

die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, daß Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,

4. geringere oder größere als die in § 8 Abs. 6 und 7 vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils; die Ortsteile sind in der Satzung genau zu bestimmen,
5. den Anbringungsort und die Gestaltung von Hausnummern,
6. die Unzulässigkeit von mehr als einer Antenne auf Gebäuden sowie die Unzulässigkeit von Außenantennen, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.

(2) Anforderungen in Satzungen nach Absatz 1 können auch in einem Plan durch Zeichnung, Farbe oder Schrift festgesetzt werden (Gestaltungsplan). Der Gestaltungsplan ist zum Bestandteil der Satzung zu erklären. Satzungen mit einem Gestaltungsplan sind öffentlich auszulegen.

(3) Die Gemeinden können ferner für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung

1. die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen verlangen, soweit Bedürfnisse des Verkehrs oder die Behebung städtebaulicher Mißstände dies erfordern,
2. auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder teilweise verzichten, soweit Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen,
3. die Herstellung von Stellplätzen untersagen oder einschränken, soweit Bedürfnisse des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

(4) Die Gemeinden können außerdem durch Satzung bestimmen, daß

1. in wegen ihrer kulturellen, historischen oder städtebaulichen Bedeutung besonders schutzwürdigen Gebieten genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen,
2. im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bei bestehenden Gebäuden Kinderspielflächen nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 herzustellen und instand zu halten sind,
3. im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets zum Schutz vor Staub, Rauch und Ruß bestimmte Brennstoffe als Heizstoffe nicht verwendet werden dürfen.

(5) Die Satzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen bei kreisangehörigen Gemeinden der Genehmigung der Kreisverwaltung, bei kreisfreien und großen kreisangehörigen

Städten der Genehmigung der Bezirksregierung. Im übrigen gelten für die Satzungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 wird die Satzung im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde erlassen.

(6) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Auf diese Festsetzungen sind § 2 Abs. 5 und 6, § 2 a Abs. 6, §§ 10, 11 Satz 1 und 2 sowie die §§ 12, 13 und 155 a bis 155 c des Bundesbaugesetzes anzuwenden.

(7) Für Ausnahmen und Befreiungen von Satzungsbestimmungen gilt § 67. Vor der Gestattung von Ausnahmen und vor der Gewährung von Befreiungen ist die Gemeinde, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 auch die zuständige Denkmalschutzbehörde zu hören.

(8) Die Landkreise können durch Satzung für das Kreisgebiet, für Teile des Kreisgebiets, für das Gebiet einer Gemeinde oder für Teile von Gemeindegebieten Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 treffen, wenn, soweit und solange die Gemeinden von den Ermächtigungen nach diesen Absätzen keinen Gebrauch machen. Die Satzungen der Landkreise bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für die Satzungen die Bestimmungen der Landkreisordnung sowie die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

§ 87

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage errichtet, ändert, benutzt oder abbricht, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedürft hätte. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Abbruch anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden, und für Abweichungen von einer für diese Anlagen oder Einrichtungen erteilten Genehmigung entsprechend. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Baustoffe oder Bauteile, für die die Brauchbarkeit nicht nachgewiesen ist (§ 19), zur Verwendung bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen vertreibt oder vertreiben läßt oder als Unternehmer oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherr verwendet,

2. allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile (§ 20) in Abweichung von der Zulassung herstellt und unter Berufung auf die Zulassung vertreibt oder vertreiben läßt oder als Unternehmer oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherr von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen neuen Bauarten abweichend von der Zulassung Gebrauch macht,
3. prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (§ 21), die kein Prüfzeichen haben, zur Verwendung bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen vertreibt oder vertreiben läßt oder als Unternehmer oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherr verwendet,
4. prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (§ 21) in Abweichung von den bei der Zuteilung der Prüfzeichen getroffenen Bestimmungen herstellt und vertreibt oder vertreiben läßt oder sie selbst, ihre Verpackung oder den Lieferschein unbefugt mit Prüfzeichen versieht,
5. überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (§ 22 Abs. 1), für die eine nach § 22 Abs. 2 durchgeführte Überwachung nicht gemäß § 75 Abs. 2 nachgewiesen ist, als Unternehmer oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherr verwendet,
6. überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (§ 22), ihre Verpackung oder den Lieferschein unbefugt mit Überwachungszeichen versieht,
7. entgegen § 73 Abs. 6 Satz 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 73 Abs. 7 Fliegende Bauten aufstellt oder in Gebrauch nimmt,
8. entgegen § 74 Abs. 1 mit der Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens beginnt,
9. entgegen § 75 Abs. 1 Satz 3 oder § 76 Abs. 5 Satz 1 Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht anzeigt, Arbeiten fortsetzt oder Anlagen benutzt,
10. entgegen § 76 Abs. 4 mit dem Innenausbau beginnt,
11. entgegen § 76 Abs. 6 Satz 1 eine bauliche Anlage benutzt,
12. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach § 77 Abs. 1 zuwiderhandelt,
13. einer vollziehbaren Benutzungsuntersagung nach § 78 zuwiderhandelt,
14. gegen eine Verfahrens- oder Betriebsbestimmung verstößt, die in einer auf Grund des § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erlassenen Rechtsverordnung enthalten ist, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 88

Eingeleitete Verfahren

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Pflicht, den Befall durch Hausbock, Echten Hauschwamm oder Termiten mitzuteilen (§ 14 Abs. 2), verletzt,
2. als Unternehmer oder bei Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe als Bauherr bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Baustelle entgegen § 51 Abs. 2 die erforderlichen Schutzvorkehrungen oder Sicherheitsvorkehrungen unterläßt,
3. die Pflicht, den Namen oder den Wechsel des Bauleiters, Fachbauleiters oder den Wechsel des Bauherrn mitzuteilen (§ 53 Abs. 3 und 6), verletzt,
4. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach § 53 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 60 Abs. 2 Anlagen in Betrieb nimmt,
6. als Inhaber einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten die Anzeigepflicht nach § 73 Abs. 5 Satz 1 verletzt,

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

(2) Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so kann der Antragsteller verlangen, daß die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird.

(3) Wird nach der Verkündung, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Antrag entschieden, so

kann der Antragsteller verlangen, daß der Entscheidung die Bestimmungen dieses Gesetzes zugrundegelegt werden.

§ 89

Außerkräfttreten bestehender Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), BS 213-1,
2. die Zweite Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung zur Übertragung von Aufgaben) vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 126), geändert durch Verordnung vom 16. März 1970 (GVBl. S. 133), BS 213-1-2,
3. die Fünfte Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Dritte Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben) vom 13. August 1964 (GVBl. S. 135, BS 213-1-5),
4. die Landesverordnung über Spielplätze für Kleinkinder (zu § 22 der Landesbauordnung) vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 438, BS 213-1-6),
5. die Landesverordnung über den Belichtungsbereich und die Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens (zu § 19 der Landesbauordnung) vom 2. Oktober 1974 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1980 (GVBl. S. 83), BS 213-1-7,
6. die Landesverordnung über den Nachweis der Planvorlageberechtigung (zu § 95 der Landesbauordnung) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 441, BS 213-1-18),
7. die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden auf die Bezirksschornstein-

fegermeister (zu § 87 der Landesbauordnung) vom 9. September 1975 (GVBl. S. 371, BS 213-1-20),

8. die Landesverordnung über Anforderungen an bestimmte bauliche Anlagen zugunsten von Müttern mit Kleinkindern, von Behinderten und alten Menschen (zu § 78 der Landesbauordnung) vom 8. Januar 1976 (GVBl. S. 31, BS 213-1-24),
9. die Landesverordnung über die Berücksichtigung des Dachraums bei der Bemessung der Breite des Bauwerts (zu § 17 der Landesbauordnung) vom 21. August 1980 (GVBl. S. 177), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1982 (GVBl. S. 81), BS 213-1-11.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes oder auf Grund der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 15. November 1961 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 1969 (GVBl. S. 179), erlassen worden sind, bleiben, soweit sie nicht durch Absatz 1 außer Kraft getreten sind, bis zum Erlaß neuer Rechtsverordnungen in Kraft. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, sie durch Rechtsverordnung außer Kraft zu setzen.

(3) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften oder Bestimmungen verwiesen wird, die durch Absatz 1 außer Kraft getreten sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 90

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. § 63 Abs. 2 Nr. 2 und § 65 Abs. 3, soweit sie die Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Führung von Listen verpflichten, sowie die Bestimmungen, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und örtlichen Bauvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Mainz, den 28. November 1986

Der Ministerpräsident

Dr. Bernhard Vogel